

Satzung des Reit- und Fahrvereins Eicklingen u. Umg. e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Eicklingen u. Umg. e.V. mit dem Sitz in Eicklingen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Celle eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Celle und des Kreisreiterverbandes Celle.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RuF Eicklingen bezweckt:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.6. die Mitwirkung der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieses in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit sechs Wochen Abstand und jeweils einer dreiviertel Mehrheit beschlossen wird. Das Vermögen, das im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhanden ist, fällt nach Abdeckung evtl. Verbindlichkeiten an die Gemeinde Eicklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das im § 2 genannte Ziel anerkennt und Gewähr dafür bietet, dass er die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
2. Aktive Mitglieder beteiligen sich selbst am Reiten, Fahren und Voltigieren. Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden die sich selbst nicht sportlich beteiligen wollen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Falls ein Aufnahmeantrag nicht die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder findet, so ist der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
4. Ehrenmitglieder können um den Reitsport oder die Pferdezucht besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterverbandes, des Landesreiterverbandes Hannover-Bremen, des Landessportbundes Niedersachsen und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse geschädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens zuwiderhandelt.
 - seine Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes stellt dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Der Antrag auf Anrufung der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen. Bei Versäumung dieser Frist erlischt das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Die Höhe des Eintrittsgeldes richtet sich nach der Höhe des gültigen Beitrages und ist in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen.
3. Die Beitragshöhe für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Über Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 14 Tage liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen.
 - wenn der Vorstand dieses beschließt
 - wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung beantragen.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los; Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied vom 16. Lebensjahr an mit einer Stimme Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Bei der Wahl des Jugendwart hat die Jugendvollversammlung ein Vorschlagsrecht.
9. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und Ereignisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes lt. Satzung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenberichtes des Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages des Vorstandes
 - Genehmigung von Neuanschaffungen soweit sie den Betrag vom DM 5.000,00 übersteigen
Diese Beschränkung gilt nicht für Ersatzbeschaffungen
 - Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und bedürfen einer zwei- drittel Mehrheit.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftwart
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei- drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl der Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftwart und der Jugendwart.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Zum erweiternden Vorstand gehören

- die Mitglieder des Vorstandes lt. § 9
- die Ausbilder
- der Platz- bzw. Hallenwart
- Kassenprüfer
- Pressewart
- Freizeitwart

Die Mitgliederzahl des erweiterten Vorstandes kann vom Vorstand nach Belieben erweitert werden. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens 2 Mal jährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden geleitet. Der erw. Vorstand hat die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken und sich zu informieren.

Kassenprüfer, Pressewart und Freizeitwart werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt und verpflichtet,

1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

2. sich an den Wahlen für Ämter und Ausschüsse, die zur Leitung und Organisation des Vereins oder sportlichen und sonstigen Veranstaltungen nötig sind, zu beteiligen.
3. die festgesetzten Eintrittsgelder und Beiträge innerhalb der festgesetzten Zeit zu zahlen,
4. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung genau zu befolgen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung, die jedoch im Wechsel jährlich gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Haftungsausschluss

Eine Haftung jeder Art, sowohl gegenüber den Reitern und Reiterinnen und den Pferden, als auch gegenüber dem Material und den Sachwerten, die persönliches Eigentum der Mitglieder sind, wird nicht übernommen.